

## **§ 39a SGB V / Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 SGB IV**

Am 6. September 2018 wurden durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die vorläufigen Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2019 veröffentlicht. Danach beträgt die monatliche Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 SGB IV ab dem 01.01.2019: 3.115,00 €.

Der daraus errechnete €-Betrag (13% der monatlichen Bezugsgröße) für die einzelne Leistungseinheit der ambulanten Hospizdienste gem. § 39a Abs. 2 SGB V steigt auf dieser Grundlage von 395,85 € in diesem Jahr auf 404,95 € im Jahr 2019.

Im Rahmen der Finanzierung der stationären Hospizarbeit entsprechen 9% der monatlichen Bezugsgröße im Jahr 2019: 280,35 €.

Die Rechengrößen werden erst nach Beschlussfassung im Bundeskabinett und anschließender Beschlussfassung im Bundesrat rechtskräftig. Damit ist erfahrungsgemäß erst Anfang Dezember zu rechnen.